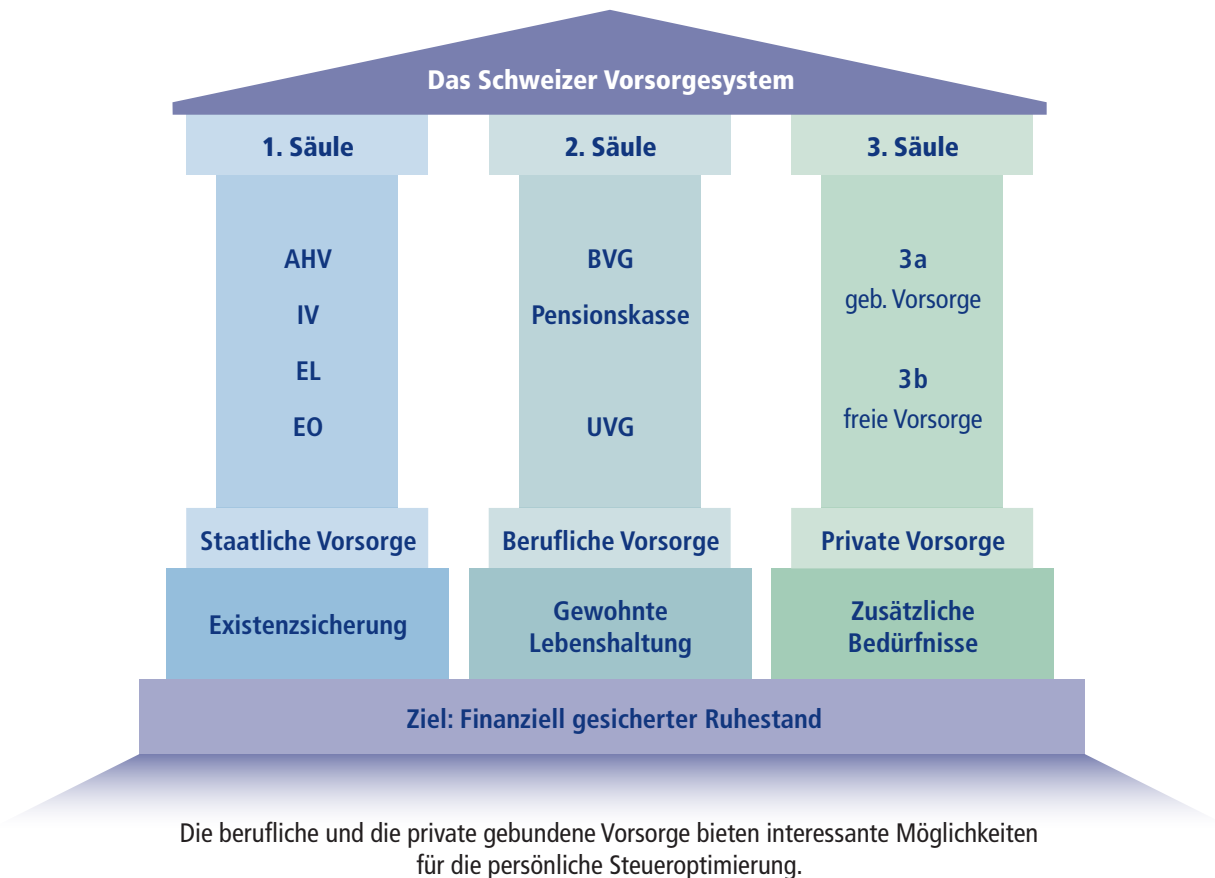


# Steuerplanung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Das schweizerische 3-Säulen-Vorsorgesystem hat Vorbildcharakter, da die Altersvorsorge einerseits mit der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Umlageverfahren finanziert wird und andererseits die berufliche und die private Vorsorge nach dem Kapitaldeckungs-

verfahren erfolgt. Als freiwillige Vorsorge bildet die 3. Säule eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen der 1. Säule (AHV/IV) und der 2. Säule (BVG/Pensionskasse). Neben der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) gibt es auch die freie Vorsorge (Säule 3b).



## Allgemeine Ausführungen

Ordentliche Beiträge und Einkäufe im Bereich der 2. Säule und die gebundene Selbstvorsorge mittels der Säule 3a reduzieren das steuerbare Einkommen. In Abhängigkeit von den übrigen Steuerfaktoren kann so die individuelle Steuerbelastung erheblich reduziert werden. Die Einzahlungen haben den positiven Nebeneffekt, dass das angesparte Vorsorgevermögen nicht von der Vermögenssteuer und die Zinsgutschriften nicht von der Einkommenssteuer erfasst werden. Der Bezug des Vermögens in Form einer Rente unterliegt der Einkommenssteuer. Bei einer Kapitalauszahlung kommt die privilegierte (reduzierte) Besteuerung zum Tragen. In Abhängigkeit von der individuellen Progression beläuft sich dann die Steuerbelastung auf 5 % – 12 % der Kapitalauszahlung.

Bei zusätzlichen Einzahlungen in die berufliche Vorsorge (Einkäufe) ist vorgängig abzuklären, ob sogenanntes Einkaufspotential (Beitragslücke) besteht oder andere Aspekte gegen einen Einkauf sprechen, wie z.B. die finanzielle Situation der Pensionskasse. Wenn diese vorgängigen Abklärungen ergeben, dass Einzahlungen im Bereich der beruflichen Vorsorge vorteilhaft sind, kann durch eine geschickte Einkaufs- und Bezugsstrategie ein nachhaltiger Steuervorteil erzielt werden.

## 1. Mögliche Stolpersteine

Nach erfolgtem Einkauf kann das angesparte Guthaben wieder in Kapitalform bezogen werden, wenn die reglementarischen Bestimmungen eingehalten werden und einer der nachfolgenden Bezugsgründe vorliegt:

- Bezug für Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum respektive Amortisation der Hypothek darauf (Wohneigentumsförderung, respektive WEF-Bezug)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (innerhalb eines Jahres)
- Endgültiges Verlassen der Schweiz (Details und Umfang sind jeweils abzuklären)
- Pensionierung / Invalidität
- Austrittsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag

Im Bereich der Wohneigentumsförderung (WEF) oder in Bezug auf die anstehende Pensionierung bestehen die grössten Steuereinsparpotentiale. Im Zusammenhang mit der WEF ist zu beachten, dass nach einem Kapitalbezug im Rahmen der WEF ein Grundbucheintrag erfolgt und erst nach Rückzahlung dieses Vorbezugs ein steuerlich wirksamer Wiedereinkauf möglich ist. Die zwischen-

zeitliche Steuereinsparung wird bei Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs neutralisiert. Aus steuerlicher Sicht sollte in einer ersten Phase nach Möglichkeit ein maximaler Aufbau der Vorsorge (Einkäufe) geschehen und erst danach sollten die Vorbezüge erfolgen.

Sofern Kapitalbezüge innerhalb von drei Jahren nach Einkauf in die 2. Säule erfolgen, wird die Steuerersparnis korrigiert. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist selbst dann mit steuerlichen Korrekturen zu rechnen, wenn das bezogene Kapital bereits vor dem Einkauf vorhanden war.

Vor diesem Hintergrund muss im Rahmen der Pensionsplanung bzw. des Sparprozesses für den Erwerb von Wohneigentum diese 3-Jahresfrist beachtet werden. Hingegen kommt bei einem Kapitalbezug mit nachfolgenden Einkäufen die Frist von drei Jahren nicht zur Anwendung. Werden bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit jedoch sämtliche Guthaben der 2. Säule bezogen und zeitnah Einkäufe getätigt, könnte die Steuerverwaltung das Vorliegen einer Steuerumgehung prüfen und gestützt darauf Aufrechnungen vornehmen.

## 2. Hinweis für Unternehmer mit juristischer Person

Kann ein Unternehmer alleine über eine juristische Person verfügen (Aktiengesellschaft, GmbH), so ist die Festlegung des Unternehmergehalts eine zentrale Fragestellung. Neben den steuerlichen Konsequenzen muss berücksichtigt werden, dass ein tiefes Gehalt auch einen tiefen Versicherungsschutz mit sich bringt, der möglicherweise anderweitig abgedeckt werden sollte.

Bei einem hohen Gehalt kann der Einkauf in die berufliche Vorsorge die geeignete Alternative zur Reduktion der privaten Steuerbelastung darstellen. Der Einkauf muss bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres bei der Vorsorgeeinrichtung eingehen. Insofern müssen die entsprechenden Vorkehrungen frühzeitig getroffen werden.

## 3. Hinweis für selbständig Erwerbende

Selbständig Erwerbende sind nicht obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt. Sie können stattdessen Einzahlungen in die Säule 3a von 20 % des Reingewinns bzw. maximal CHF 33'840 im Jahr 2015 vornehmen. Oftmals ist ein freiwilliger Anschluss an die berufliche Vorsorge möglich. Ob dies vorteilhaft ist, muss überprüft und dabei eine Vielzahl von Einflussfaktoren beachtet werden.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Hälfte der ordentlichen Beiträge wie auch die Hälfte eines freiwilligen Einkaufes in die berufliche Vorsorge im Rahmen der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt werden und zu einer Reduktion der AHV-Belastung von rund 12 % des einbezahlten Betrages führen. Hingegen führen Einzahlungen in die Säule 3a zu keiner Reduktion der AHV-Belastung. Durch die Flexibilität der 2. Säule besteht hier ein hohes Steuer- und AHV-Optimierungspotential.

## FAZIT

Im Bereich der Vorsorge bestehen einerseits vielfältige Möglichkeiten, Vermögen für einen finanziell abgesicherten Ruhestand aufzubauen und andererseits die persönliche

Steuerbelastung zu reduzieren. Dieses Optimierungspotential gilt es entsprechend zu nutzen.